

## Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2019–2021

Anträge der Regierung vom 23. Januar 2018

Ziff. 1 Bst. a: Streichen.

Begründung:

Die Regierung hat in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 ausführlich dargelegt, dass eine Reduktion der Steuerbelastung zwar durchaus wünschbar wäre, aber aufgrund der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht ist.

Der Vorschlag der Finanzkommission würde im Umfang von jährlich rund 65 Mio. Franken zu einer erheblichen finanziellen Verschlechterung der Planwerte führen. Der gemäss Schuldenbremse geforderte Budgetausgleich (maximales Defizit von 3 Steuerfussprozenten bzw. von rund 39 Mio. Franken) würde damit in allen Planjahren wesentlich verfehlt bzw. verunmöglicht.

in Mio. Franken	2019	2020	2021
Aufwandüberschuss Antrag Regierung	–27,3	–42,1	–79,7
Verschlechterung	–65,0	–65,0	–65,0
Aufwandüberschuss Antrag Kantonsrat	–92,3	–107,1	–144,7

Der Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 basiert auf der Annahme einer weiterhin positiven Wirtschaftsentwicklung. In einem konjunkturell positiven Umfeld würden sich somit durch eine Steuerfussreduktion massive strukturelle Defizite ergeben. Eine Finanzierung dieser strukturellen Defizite aus dem Eigenkapital kann nicht zur Diskussion stehen, da das Eigenkapital als Reserve für konjunkturell schwierige Phasen dienen muss. Eine solche Finanzpolitik wäre in keiner Art und Weise nachhaltig.

Die Finanzkommission lässt offen, wie solche Defizite zu decken sind. Sie nimmt mit diesem Antrag bewusst in Kauf, dass ein weiteres Entlastungsprogramm im Umfang von rund 100 Mio. Franken notwendig wird, dies zusätzlich zur Umsetzungsagenda Finanzperspektiven, die bereits Entlastungen von 30 Mio. Franken vorsieht. Mit der vorgesehenen Steuerfussreduktion und dem notwendig werdenden Entlastungsprogramm würden nicht nur der künftige Handlungs- und Gestaltungsspielraum von Regierung und Kantonsrat

vollumfänglich reduziert. Es müssten zahlreiche geplante und politisch breit abgestützte Vorhaben nochmals grundlegend hinterfragt werden. Zu hinterfragen wären darüber hinaus auch bestehende Leistungen in den verschiedensten Aufgabenbereichen (Verkehr, Soziales, Bildung, Kultur, Energie, Gesundheit, Sicherheit, Hochbauten, Gemeinden). Dabei wären nicht nur marginale Anpassungen, sondern vielmehr wesentliche Einschnitte im Leistungsangebot erforderlich, um den Kantonshaushalt langfristig im Gleichgewicht zu halten.

Der Antrag der Finanzkommission lässt ausser Betracht, dass die Attraktivität des Standorts St.Gallen nicht nur von der Steuerbelastung abhängig ist. Die öffentliche Hand trägt in verschiedenen Bereichen zu einer positiven Standortentwicklung bei (z.B. in den Bereichen Verkehr und Bildung, aber auch Sicherheit) und ermöglicht es überhaupt, eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit mit gut ausgebildeten Fachkräften auszuüben.

Hält der Kantonsrat am Antrag der Finanzkommission fest, wird die Regierung dem Kantonsrat mutmasslich auf die Septembersession 2018 ein Entlastungspaket vorlegen. So wird der Kantonsrat die Diskussion zur Steuerfussreduktion in Kenntnis der dazu erforderlichen Massnahmen sowie deren Auswirkungen und Belastungen für die Bevölkerung, die Unternehmen, die Gemeinden und die Regionen führen können. Unter Einrechnung der Umsetzungsagenda Finanzperspektiven müsste dieses Programm Entlastungen von rund 130 Mio. Franken umfassen. Mit diesem Zeitplan ist gewährleistet, dass Gesetzesanpassungen in der Februarsession 2019 abgeschlossen und allfällige Volksabstimmungen noch vor den Sommerferien 2019 durchgeführt werden können. Damit sind die Weichen für den Budgetprozess 2020 rechtzeitig gestellt.

Zudem wird die Regierung bei einem Festhalten an der Steuerfussreduktion verschiedene Vorhaben mit grossen finanziellen Auswirkungen stoppen müssen (z.B. die IT-Bildungsoffensive). Ebenso müssten die Eckpunkte der Steuervorlage 17 angepasst werden. Eine Einführung der Inputförderung dürfte mit diesen Rahmenbedingungen nicht mehr realistisch sein. Der Fokus auf wertschöpfungsstarke und forschungsintensive Unternehmen müsste aufgegeben werden, was in standortpolitischer Hinsicht bedauerlich wäre.

Ziff. 1 Bst. c:

Streichen.

Begründung:

Der Personalaufwand der Kantonspolizei (7250) war im Budget 2018 noch Teil des Sockelpersonalaufwands, womit die Kosten für den Ausbau des Polizeikorps ebenfalls durch die vom Kantonsrat vorgegebene Pauschale finanziert bzw. durch andere Massnahmen im Personalbereich kompensiert werden mussten. Dies war kurzfristig und einmalig möglich, kann jedoch dauerhaft nicht fortgeführt werden. Mit den jährlichen Mehraufwendungen dieses politisch geforderten Polizeikorpsausbaus und einer Finanzierung aus der pauschalen Wachstumsvorgabe für den Sockelpersonalaufwand würde der Handlungsspielraum für personelle Massnahmen in der übrigen Kantonsverwaltung zu stark eingeschränkt. Der Kanton St.Gallen würde sich mit diesem Antrag im Personalbereich ein finanziell zu enges Korsett auferlegen.

Kann der Aufbau des Polizeikorps nicht ausserhalb des Sockelpersonalaufwands oder nicht mit einer separaten Quote innerhalb des Sockelpersonalaufwands finanziert werden, wird die Regierung auf den gewünschten Aufbau verzichten oder ihn deutlich reduzieren müssen. Damit würde der Kanton St.Gallen weiterhin im hintersten Bereich des Kantonsrankings «Polizeidichte» verbleiben (24. Platz ohne Stadtpolizei bzw. 19. mit Stadtpolizei). Die in der Schwerpunktplanung 2017–2027 (28.17.01) enthaltene Strategie, die Sicherheit durch sichtbare Polizeipräsenz zu fördern, könnte nicht weiterverfolgt werden.

Ziff. 2

Streichen.

Begründung:

Die geplante Totalrevision des Hundegesetzes (sGS 456.1) ist mitten im politischen Prozess – der Botschaftsentwurf liegt vor und die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Bis Mitte Februar 2018 werden mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) noch ungeklärte Punkte bereinigt. Eine Abschreibung des Gesetzesvorhabens im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans ohne den Inhalt der Botschaft zu kennen und diskutiert zu haben ist nicht sachgerecht. Gewisse Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen sind aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zudem zwingend.